

BVGer E-8439/2015 vom 16. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8439_2015

FR: TAF E-8439/2015 du 16 mars 2016

IT: TAF E-8439/2015 del 16 marzo 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Asylrechts nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, die Neubewertung der Risikoprofile infolge der Lageanalyse zu Sri Lanka führe grundsätzlich nicht zur Neubeurteilung der Glaubhaftigkeit von Asylvorbringen. Vorliegend seien aber verschiedene ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen, namentlich das neuropsychologische Zeugnis vom (...), in welchem dem Beschwerdeführer eine kognitive Wahrnehmung auf niedrigem Niveau attestiert werde, welche ihm nicht erlaube, erlebte Ereignisse kohärent und in sich geschlossen darzustellen. Es dürften daher keine allzu hohen Anforderungen an Struktur und Chronologie der Schilderungen gestellt werden. Seine Vorbringen würden jedoch Unstimmigkeiten enthalten, welche allein durch die genannte ärztliche Einschätzung nicht zu erklären seien. Er habe einerseits angegeben, die LTTE letztmals zwei Jahre vor seiner Verhaftung unterstützt zu haben, andererseits aber ausgeführt, seine Unterstützungstätigkeit erst wenige Wochen vor der Verhaftung aufgenommen zu haben. Dies erstaune selbst unter der Annahme, dass er die Tätigkeit aufgrund von Gedächtnisschwierigkeiten zeitlich nicht eingrenzen könne, zumal er ohne Not genaue Jahreszahlen genannt habe. Es erschliesse sich auch nicht, auf welche Weise der Kontakt zu den LTTE zustande gekommen sein solle. Gemäss seinen Aussagen sei er nicht Mitglied gewesen und in keinem direkten Kontakt zur Organisation gestanden, habe aber bei der Vorbereitung von Anlässen mitgeholfen und Meldung über die Bewegungen der Armee erstattet, wobei der Kontakt über seine beiden Freunde erfolgt sei. Er habe allerdings erst im März 2008 von deren Zugehörigkeit zu den LTTE erfahren. Diese logische Lücke habe er auch auf Nachfrage nicht zu schliessen vermocht. Die Hintergründe der Verhaftung könnten damit nicht zu einem schlüssigen Ganzen zusammengefügt werden. In dieses Bild würden sich auch seine Ausführungen zur geltend gemachten Festnahme einfügen, welche einerseits bei ihm zu Hause, andererseits auf halbem Weg zum Tempel erfolgt sein solle. Danach habe man ihn gezwungen, in ein Fahrzeug einzusteigen respektive zu Fuss ins Camp zu gehen. In der ersten Anhörung habe er angegeben, eine Nacht und zwei Tage lang festgehalten worden zu sein; gemäss seinen Angaben an der ergänzenden Anhörung habe die Festhaltung von frühmorgens bis zum Abend desselben Tages gedauert. Auf Vorhalt des Widerspruchs habe er sich nicht erinnern können, ob er im Camp übernachtet habe. Auch unter Berücksichtigung allfälliger Gedächtnisprobleme hätte hier erwartet werden können, dass er zumindest den groben Ablauf der Inhaftierung hätte wiedergeben können, zumal es sich um ein einschneidendes Ereignis und das Kernvorbringen seines Asylgesuches handle. Weiter sei er nach der Freilassung einen Monat im Krankenhaus und ein halbes Jahr bettlägerig gewesen, wolle aber auf der anderen Seite gleich nach seiner Freilassung nach Hause zurückgekehrt sein, wo er sich auf sein alltägliches Leben konzentriert habe. Ausserdem habe er während etwa dreier Monate respektive während eines Monats bis zweier Monate oder einiger Wochen wöchentlich Unterschrift leisten müssen. Aus diesen Aussagen lasse sich kein Gesamtbild herstellen. Sein mehrwöchiger Krankenhausaufenthalt und die wöchentliche Meldepflicht würden sich gegenseitig ausschliessen. Allein mit seinen Erinnerungsproblemen lasse sich auch dieser Widerspruch

nicht erklären. Zudem habe er das Verschwinden seiner Freunde in keine schlüssige Chronologie bringen können. Auch sei nicht ersichtlich, weshalb die sri-lankischen Behörden im Jahr 2010, mithin zwei Jahre nach seiner Freilassung im März 2008, in welchen er die LTTE nicht mehr unterstützt habe und nichts Besonderes vorgefallen sei, plötzlich wieder Interesse an ihm bekundet haben sollten. Auch seine Flucht durch das ganze Land ohne jede persönliche Kontrolle erscheine angesichts der damaligen Lage in Sri Lanka wenig realitätsnah. An den Namen im gefälschten Pass habe er sich im Juli 2013 nicht erinnern können, im März 2015 dagegen schon. Es sei ihm damit auch vor dem Hintergrund der eingereichten ärztlichen Unterlagen nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Seine Herkunft aus dem Norden Sri Lankas, sein Alter von (...) im Zeitpunkt der Ausreise sowie die Ausreise selbst könnten allenfalls die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden ihm gegenüber bei einer Rückkehr nach Sri Lanka erhöhen. Es bestehe aber kein begründeter Anlass zur Annahme, er hätte Massnahmen zu befürchten, welche über einen sogenannten Background-Check hinausgehen würden. Es sei nicht von Verfolgungsmassnahmen auszugehen. An dieser Einschätzung vermöge sein niederschwelliges exilpolitisches Engagement in der Schweiz nichts zu ändern. Seine Teilnahme an einer LTTE-freundlichen Kundgebung im (...) und an weiteren Anlässen sei keineswegs als extensiv zu bezeichnen und dürfte kaum das Interesse der sri-lankischen Behörden geweckt haben. Er erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde ausgeführt, dem neuropsychologischen Gutachten vom (...) sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer einen Intelligenzquotient von 78 habe und sich seine kognitiven Leistungen auf niedrigem bis niedrigstem Niveau bewegen würden. Insbesondere sei sein bildliches Sinnverständnis beeinträchtigt, er verfüge über eine sehr geringe Belastbarkeit, schwache Aufmerksamkeit und ein äusserst schwaches logisch-schlussfolgerndes Denkvermögen. Trotz der intakten Wahrnehmungsgenauigkeit bleibe es ihm verwehrt, beobachtete Vorgänge in seiner Umwelt in ihrer Bedeutung zu begreifen. Um Details in Erinnerung zu behalten, sei sein Gedächtnisraster zu grob. Es sei wahrscheinlich, dass er dazu tendiere, Erinnerungslücken durch Konfabulation zu ersetzen, insbesondere wenn er unter Druck stehe. Ob die kognitiven Schwächen durch die geschilderten Misshandlungen verstärkt worden seien, lasse sich nicht klären. Er sei aber kaum in der Lage, erlebte oder beobachtete Geschehnisse kohärent und in sich geschlossen darzustellen oder sich an deren Chronologie zu erinnern. In der ergänzenden Anhörung habe es ihm grosse Schwierigkeiten bereitet, sich an die Chronologie der Geschehnisse zu erinnern, und er habe seine Unterstützungstätigkeit für die LTTE nicht mehr genau datieren können. Dies sei Ausdruck seiner kognitiven Schwäche und werde durch die eingereichten Arztberichte erklärt. Dass er Jahreszahlen genannt habe, obwohl er sich nicht habe erinnern können, lasse sich mit der Tendenz zur Konfabulation erklären. Er habe jedoch mehrmals betont, dass er sich nicht genau erinnern könne. Ausserdem habe er sehr wohl erklärt, wie er in Kontakt mit den LTTE gekommen sei. Einerseits sei seine Schulklasse aufgefordert worden, sie zu unterstützen, und andererseits habe er später zwei Freunde gehabt, welche aktive LTTE-Mitglieder gewesen seien. Er habe viel Zeit mit ihnen verbracht und ausserdem weiterhin die LTTE unterstützt. Erst durch seine Verhaftung habe er erfahren, dass seine Freunde Mitglieder der LTTE gewesen seien. Bezüglich der geltend gemachten Inhaftierung habe die Vorinstanz nur auf die hauptsächlich chronologischen Widersprüche abgestellt und die ärztlichen Diagnosen völlig unberücksichtigt gelassen. Der

Beschwerdeführer habe die Ereignisse im Militärcamp genau geschildert und mehrere Einzelheiten erwähnt. Er habe sich daran erinnert, dass er frühmorgens festgenommen worden sei, und habe die Festnahme genau geschildert. Er habe erwähnt, dass seine Identitätskarte konfisziert worden sei, dass er sich in die Kleider uriniert habe, dass verummte Tamilen im Camp gewesen seien, welche LTTE-Mitglieder identifiziert hätten, dass er dort nicht habe schlafen können, weil er ständig befragt worden sei, und dass seine Augen die meiste Zeit verbunden gewesen seien. Deshalb habe er sich nicht mehr genau erinnern können, wie lange er festgehalten worden sei und ob er im Camp übernachtet habe. Dies betreffe jedoch die Chronologie der Ereignisse und werde durch die ärztliche Diagnose erklärt. Die Vorinstanz hätte das berücksichtigen müssen. Der Einwand der Vorinstanz, dass sich der lange Spitalaufenthalt mit der wöchentlichen Meldepflicht nicht vereinbaren lasse, sei unbegründet. Er habe korrekt angegeben, dass er zuerst für einige Tage nach Hause zurückgekehrt und danach von seiner Mutter in ein Spital gebracht worden sei. Er sei ungefähr einen Monat lang hospitalisiert und danach bettlägerig gewesen. Gleichzeitig sei er meldepflichtig gewesen, da sich die sri-lankischen Behörden nicht um seinen Gesundheitszustand geschert hätten. Seine Vorbringen würden sich somit nicht gegenseitig ausschliessen. Er habe sich auch während des Spitalaufenthaltes einmal pro Woche auf den Posten begeben, was für meldepflichtige Personen üblich gewesen sei. Die Vorinstanz moniere, dass er die Chronologie zum Verschwinden seiner Freunde nicht korrekt wiedergegeben habe. Dies sei ihm jedoch, wie aus dem neuropsychologischen Gutachten hervorgehe, aufgrund seiner kognitiven Fähigkeiten gar nicht möglich gewesen. Indem es dies unbeachtet lasse, diskriminiere das SEM den Beschwerdeführer aufgrund seiner "mentalen Behinderung". Das gleiche gelte für den Namen im gefälschten Pass, was im Übrigen kein zentraler Punkt seiner Vorbringen sei. Schliesslich sei er auf dem Weg nach Colombo nicht kontrolliert worden, da der Schwiegervater seines Onkels die Kontrolleure an den Checkpoints bestochen habe. Aus seinen Aussagen könne demnach nicht auf die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen geschlossen werden. Seine Schilderungen seien glaubhaft und würden mit den Länderberichten zur Situation in Sri Lanka übereinstimmen. Ausserdem habe das SEM nicht berücksichtigt, dass verschiedene Arztberichte seine von der Folter herrührenden Rückenschmerzen bestätigen würden, und dass ein Polizeibericht eingereicht worden sei, welcher die Suche nach dem Beschwerdeführer belege. Die Vorinstanz habe den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen und nicht beachtet, dass er die einzelnen Ereignisse an sich glaubhaft geschildert habe und persönlich glaubwürdig sei. So habe er mehrmals auf seine Gedächtnisschwäche hingewiesen und immer wieder versucht, sich an die Chronologie zu erinnern. Es liege auf der Hand, dass er weitaus geschickter vorgegangen wäre, wenn er die Handlungen erfunden hätte. Beim Beschwerdeführer würden mehrere Risikofaktoren vorliegen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung hindeuten würden. Insbesondere habe er die LTTE unterstützt, und er wäre ein aus der Schweiz zurückkehrender abgewiesener Asylbewerber. Zudem sei dem eingereichten Polizeirapport zu entnehmen, dass er gesucht werde. Selbst wenn es sich bei seiner Unterstützung der LTTE um untergeordnete Tätigkeiten gehandelt habe, würde er als Tamile bei einer Einreise ins Visier der sri-lankischen Behörden gelangen. Er würde ohne Reisepass reisen, wäre als abgewiesener Asylsuchender erkennbar, würde befragt und als LTTE-Sympathisant identifiziert und wahrscheinlich gefoltert werden. Zudem werde der Norden Sri Lankas de facto noch immer vom Militär regiert, und die Überwachung durch Sicherheitskräfte halte an. Er habe in der Schweiz an zahlreichen Demonstrationen gegen

das sri-lankische Regime teilgenommen und bei der Organisation von Anlässen geholfen. Da die sri-lankische Diaspora überwacht werde, wäre er wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zusätzlich gefährdet. Er erfülle demnach die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren, eventualiter sei er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 4.3

Das SEM führte in der Vernehmlassung aus, auch bei gesuchstellenden Personen mit kognitiven oder psychischen Defiziten sei eine Glaubhaftigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Prädispositionen der Person seien bei der Gewichtung zu berücksichtigen. Die beim Beschwerdeführer diagnostizierte leichte Intelligenzminderung, die schwache Gedächtnisleistung und die festgestellte Schwierigkeit, die Bedeutung beobachteter Vorgänge zu begreifen, seien im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung berücksichtigt worden. Es sei von ihm kein schlussfolgerndes Denken oder Erkennen übergeordneter Zusammenhänge verlangt worden, sondern es sei um die blosse Wiedergabe von Selbsterlebtem gegangen. Zwar werde ihm auch diesbezüglich ein Defizit attestiert, im angefochtenen Entscheid sei indessen nicht auf Details oder Nebensächlichkeiten abgestellt worden. Vielmehr hätten seine Angaben in den Kernpunkten direkte Widersprüche enthalten. Es dürfe jedoch trotz der geschilderten Defizite erwartet werden, dass er beispielsweise anzugeben vermöge, ob er zu Fuss oder in einem Auto ins Camp gebracht worden sei und ob er dort übernachtet habe oder nicht. Es treffe nicht zu, dass er angegeben habe, nach der Freilassung zunächst für einige Tage nach Hause gegangen und danach von seiner Mutter ins Spital gebracht worden zu sein. Auch erschliesse sich nicht, dass er sich in der ersten Anhörung nicht an den Namen im Pass erinnert habe, ihm dieser aber zwei Jahre später wieder eingefallen sei. Auch unter Berücksichtigung seiner kognitiven Defizite würden seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Dass er einerseits aufgrund seiner kognitiven Einschränkung nicht in der Lage sei, seine eigene Lebensgeschichte einigermaßen kohärent wiederzugeben, und andererseits in der Schweiz politische Anlässe organisiert haben solle, sei unwahrscheinlich. Schliesslich sei der eingereichte Polizeirapport von geringem Beweiswert, zumal der darin enthaltene Vorwurf, er gehöre dem LTTE-Kader an, mit seinen Vorbringen nicht vereinbar sei.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer replizierte, die Glaubhaftigkeitsprüfung sei den besonderen Umständen nicht angepasst und es sei hauptsächlich auf Widersprüche in der Chronologie der Ereignisse abgestellt worden. Bei der Inhaftierung und den in der Haft erlittenen Misshandlungen handle es sich um traumatisierende Ereignisse, was bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sei und seine widersprüchlichen Angaben erkläre. Mit der Aussage, er habe sich nach der Freilassung auf sein alltägliches Leben konzentriert, habe er sagen wollen, dass er keinen Kontakt mehr zu LTTE-Mitgliedern gehabt habe. Dies schliesse den vorgebrachten Krankenhausaufenthalt nicht aus. Bei der Organisation von exilpolitischen Anlässen habe er lediglich mitgeholfen, was unter Berücksichtigung seines psychischen Defizits sehr wohl plausibel sei. Sodann entziehe es sich dem Wissen des Beschwerdeführers, aus welchen Gründen die Polizei ihn als Kadermitglied der LTTE bezeichnet habe. Vermutlich wegen seiner Freundschaft zu zwei LTTE-Mitgliedern und seiner Hilfeleistungen, und weil die Polizei damit seine Festnahme habe legitimieren können.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers keine Hinweise dafür bestehen, dass SEM seine diagnostizierten Intelligenzminderung respektive seinem kognitiven Defizit nicht angemessen Rechnung getragen. Im Gegenteil ergibt sich aus den Akten, dass seine Gedächtnisschwierigkeiten in der ergänzenden Anhörung thematisiert und bei der Fragestellung berücksichtigt wurden. Er wurde nicht nur gefragt, wie sich die Gedächtnisschwierigkeiten äusserten und wie sich die ärztliche Behandlung gestalte (vgl. A33 F7 ff.), sondern auch darauf hingewiesen, dass es kein Problem sei, wenn er sich an etwas nicht erinnern könne (vgl. A33 F18), dass ihm wegen der nicht im Dossier befindlichen Dokumente kein Vorwurf gemacht werde und man ihn nicht in die Enge treiben wolle (vgl. A33 F89 ff.). Die Fragen waren einfach strukturiert, leicht verständlich und knüpften immer wieder ausdrücklich an seine Aussagen an, so dass er kaum den Faden verlieren konnte. Dies dürfte ihm die Bewältigung der Befragungssituation erheblich erleichtert haben. Dass angemessen auf ihn eingegangen und die Anhörung seinen Fähigkeiten angepasst wurde, wird durch die Bemerkung der Hilfswerksvertretung bestätigt, wonach die Anhörung fair und korrekt durchgeführt worden und das Anhörungsklima ruhig und entspannt gewesen sei, so dass er frei und ohne Angst habe erzählen können (vgl. A33 S. 14). In der angefochtenen Verfügung wurde explizit auf die ärztlichen Berichte Bezug genommen und festgehalten, an Struktur und Chronologie der Schilderungen dürften keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Verschiedentlich wurde sodann darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, dass der Beschwerdeführer die vorgebrachten Erlebnisse trotz seiner kognitiven Beeinträchtigung zumindest in groben Zügen habe darlegen können und dass sich die Widersprüche mit dem Hinweis auf Gedächtnisprobleme nicht erklären liessen. Es ist deshalb festzustellen, dass das SEM die kognitive Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zur Kenntnis nahm und in den Erwägungen angemessen berücksichtigte.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer beanstandete, die in der angefochtenen Verfügung aufgezeigten Widersprüche würden sich grösstenteils auf die Chronologie beziehen. Dem ist zu widersprechen. So ist beispielsweise die Feststellung, dass nicht ersichtlich sei, wie der Kontakt zu den LTTE zustande gekommen sei, nicht von einer chronologischen Einordnung abhängig. Selbst wenn die Frage der Chronologie ausgeklammert wird, erstaunt, dass der Beschwerdeführer einerseits angab, die LTTE vor seiner Verhaftung bereits jahrelang unterstützt zu haben (A15 F75 und F83 f.), andererseits aber ausführte, erst kurz vor der Verhaftung damit begonnen zu haben (vgl. A33 F28 f.). Auch der Widerspruch hinsichtlich des Ortes der vorgebrachten Festnahme und der Frage, wie er ins Armeecamp gebracht worden sei, hat nichts mit der Chronologie der Ereignisse zu tun. Die Erinnerungsschwierigkeiten des Beschwerdeführers vermögen nicht zu erklären, weshalb er diesbezüglich völlig unterschiedliche Szenen schilderte. In der angefochtenen Verfügung wurde sodann nicht darauf beharrt, dass er hätte wissen müssen, wie lange er genau im Camp gewesen sei, sondern im Sinne einer Gesamtwürdigung festgehalten, dass hätte erwartet werden können, er könne den groben Ablauf der Inhaftierung wiedergeben, was nicht zu beanstanden ist. Das vorinstanzliche Argument, der mehrwöchige Krankenhausaufenthalt sei mit der gleichzeitigen Meldepflicht nicht vereinbar, beschlägt zwar indirekt die Chronologie, zeigt aber in erster Linie einen Widerspruch in seinen Schilderungen der Ereignisse direkt nach seiner Freilassung auf. So sprach er einerseits von

der Meldepflicht, welche ihm verunmöglicht habe, nach Jaffna oder Colombo zu reisen (vgl. A15 F59 und F69 f.), und gab an, einige Tage zu Hause geblieben zu sein und sich auf sein alltägliches Leben konzentriert zu haben (vgl. A33F46 ff.). Andererseits erwähnte er einen Krankenhausaufenthalt, welchen er jedoch weder zeitlich noch inhaltlich-logisch mit der Meldepflicht in Verbindung brachte (vgl. A15 F5 und F90). Die Behauptung in der Beschwerde, er sei seiner Meldepflicht vom Krankenhaus aus nachgekommen, ist daher zu bezweifeln. Angesichts seiner kognitiven Fähigkeiten ist dagegen durchaus nachvollziehbar, dass er das Verschwinden seiner Freunde chronologisch nicht richtig einordnete und dazu widersprüchliche Angaben machte, weshalb den diesbezüglichen Widersprüchen kein grosser Stellenwert beizumessen ist. Demgegenüber vermochte er auch in der Beschwerde nicht glaubhaft darzulegen, weshalb sich die sri-lankische Armee im Jahr 2010 plötzlich wieder für ihn interessiert haben sollte, nachdem er die LTTE seit seiner Freilassung nie mehr unterstützt habe. Diese Unstimmigkeit hängt nicht mit der Chronologie der Ereignisse zusammen und lässt sich auch nicht mit seinem schlechten Erinnerungsvermögen erklären. Es ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich, dass das SEM unzulässigerweise auf Widersprüche abgestellt hätte, welche seiner Unfähigkeit der korrekten chronologischen Wiedergabe von Erlebnissen zuzuschreiben waren. Die Behauptung, die ärztlichen Diagnosen seien unberücksichtigt geblieben, trifft nicht zu. Ausserdem stellt das Gericht fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelang, die zahlreichen grundlegenden und von der chronologischen Einordnung unabhängigen Widersprüche in seinen Vorbringen aufzulösen.

E. 5.2.2

Im ärztlichen Bericht des D. _____ vom (...) wurde unter anderem der Verdacht auf eine leichte Intelligenzminderung oder Normalintelligenz im unteren Bereich geäussert, wobei die Intelligenz nicht abgeklärt worden sei. Der Beschwerdeführer wurde als wach und bewusstseinsklar beschrieben, das formale Denken scheine abgesehen von gelegentlichem "Vorbeireden" logisch und kohärent. Es wurde beobachtet, dass er mit der zeitlichen Einordnung von Ereignissen Schwierigkeiten habe und häufig Widersprüche aufgetreten seien. Das neuropsychologische Gutachten vom (...) stellte beim Beschwerdeführer kognitive Leistungen auf niedrigem bis niedrigstem Niveau und einen Intelligenzquotienten von 78 fest, was nur ein sehr bescheidenes Erkennen von Zusammenhängen und Schlussfolgern von einem Sachverhalt auf einen anderen zulasse. Aufgrund seines schwachen Sinnverständnisses bleibe es ihm verwehrt, beobachtete Vorgänge in ihrer Bedeutung zu begreifen. Sein Gedächtnisraster sei zu grob, um Details einer erzählten Geschichte in Erinnerung zu behalten, und es werde begreiflich, dass er sich an länger zurückliegende Ereignisse sehr schlecht erinnern könne. Bei einem rudimentären Gedächtnis sei zudem die Tendenz wahrscheinlich, Erinnerungslücken durch Konfabulationen zu ersetzen. Er sei aufgrund seiner kognitiven Fähigkeiten kaum in der Lage, beobachtete oder ihm widerfahrene Geschehnisse kohärent und in sich geschlossen darzustellen, geschweige denn sich an die Chronologie der Ereignisse zu erinnern. Aufgrund dieser Berichte ist zu anerkennen, dass es dem Beschwerdeführer schwer fällt, Erlebnisse in einen logischen und zeitlich richtigen Zusammenhang zu setzen. Indessen kann davon ausgegangen werden, dass er grundsätzlich in der Lage ist, Erlebtes wiederzugeben, soweit er sich noch daran zu erinnern vermag. Angesichts der leichten Intelligenzminderung ist demnach nicht anzunehmen, er wäre ausserstande gewesen, seine Asylgründe im Kern nachvollziehbar vorzubringen. Wie bereits festgestellt wurde (vgl. E. 5.2.1 vorstehend), machte der Beschwerdeführer unabhängig von der chronologischen

Einordnung und den Gedächtnislücken grundlegend widersprüchliche Angaben, welche sich mit der Intelligenzminderung nicht erklären lassen. Dass er zu Konfabulationen neigen dürfte, kann zwar widersprüchliche Aussagen erklären, führt jedoch unweigerlich zum Schluss, er habe seine Vorbringen erdichtet, was diese nicht glaubhafter erscheinen lässt. Das Argument in der Beschwerde, er wäre weitaus geschickter vorgegangen, wenn er seine Vorbringen erfunden hätte, vermag vor dem Hintergrund seiner Schwierigkeiten, sich Geschichten zu merken, nicht zu überzeugen. Vielmehr dürfte es für ihn deutlich schwieriger sein, sich an eine erfundene Geschichte zu erinnern, als tatsächliche Erlebnisse - wengleich allenfalls mit Erinnerungslücken - wiederzugeben.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung in Sri Lanka glaubhaft zu machen. Trotz seines kognitiven Defizites lassen seine widersprüchlichen Angaben berechnigte und erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen entstehen. Selbst wenn zu seinen Gunsten angenommen wird, er sei tatsächlich einmal im Rahmen eines Round-ups festgenommen worden, fehlt aufgrund seiner Schilderungen jeglicher Hinweis auf ein tatsächliches Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Armee an seiner Person. Der Polizeirapport vom (...) wurde lediglich als Telefax eingereicht, so dass seine Echtheit nicht überprüft werden kann. Zudem brachte der Beschwerdeführer nicht vor, es habe der Verdacht bestanden, er gehöre zum Kader der LTTE, und er wäre wohl in diesem Fall von der Armee nicht bereits nach so kurzer Zeit freigelassen worden. Soweit in der Beschwerde argumentiert wird, seine von der Folter herrührenden Rückenschmerzen würden durch verschiedene Arztberichte bestätigt, ist darauf hinzuweisen, dass die Arztberichte zwar die Rückenschmerzen und die anamnestisch erfragte Ursache aufzeigen können, nicht aber die konkrete Ursache respektive die Verursacher der Verletzung. Mithin lässt sich aus den attestierten Schmerzen nicht auf eine drohende Verfolgung in Sri Lanka schliessen. Schliesslich ist erneut zu betonen, dass die angefochtene Verfügung nicht darauf hindeutet, das SEM habe zu starkes Gewicht auf möglichst exakte Daten und vollständig deckungsgleiche Aussagen gelegt. Der Beeinträchtigung des Beschwerdeführers wurde im Gegenteil angemessen Rechnung getragen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung vermochte er trotz grosszügiger Betrachtung und Rücksichtnahme auf seine attestierte Intelligenzminderung nicht glaubhaft zu machen. Es ist deshalb festzustellen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka nicht im Sinne des Flüchtlingsbegriffs von Art. 3 AsylG verfolgt war.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer machte geltend, wegen exilpolitischer Tätigkeiten gefährdet zu sein. Es ist daher zu prüfen, ob er die Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt.

E. 5.4.1

Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.1 und 2009/29 E. 5.1).

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer brachte vor, er habe sich seit seiner Ankunft in der Schweiz exilpolitisch rege betätigt, indem er an zahlreichen Demonstrationen gegen die sri-lankische Regierung teilgenommen und bei der Organisation von Anlässen mitgeholfen habe. Er reichte Fotos und Internetausdrucke ein, auf welchen er zu sehen sei. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Teilnahme an Demonstrationen exponiert hätte. Auf dem aufgeführten, auf der Internetplattform YouTube publizierten Video ist er als Mitläufer einer Demonstration zu sehen, und auch die eingereichten Fotografien zeigen ihn als einfachen Demonstrationsteilnehmer. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern er anhand dieser Bilder oder anhand des Videos namentlich identifiziert werden könnte. Bezüglich der vorgebrachten Mithilfe bei der Organisation von Anlässen liegen dem Gericht keine Dokumente vor, welche eine exponierte Tätigkeit und eine namentliche Identifizierbarkeit vermuten lassen würden. Eine erkennbare, exponierte politische Tätigkeit vermochte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft zu machen. Durch diese als niederschwellig zu bezeichnende Aktivität dürfte er nicht ins Visier der sri-lankischen Sicherheitskräfte geraten sein oder deren Interesse geweckt haben.

E. 5.4.3

Er machte weiter geltend, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet zu sein, weil er ein Risikoprofil erfülle, weshalb angenommen werden müsse, dass er bei der Einreise verhaftet und in der Folge gefoltert würde. Einzig aus seinem Alter von heute (...) Jahren, seinem mehrjährigen Auslandsaufenthalt und dem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren kann nicht auf eine ernstzunehmende Gefahr von Verhaftung und Folter geschlossen werden. Zurückkehrende tamilische Asylsuchende sind gemäss Kenntnis des Gerichts und geltender Rechtsprechung nicht generell in asylrelevanter Weise gefährdet. Die Gefährdung ist vielmehr vom Vorliegen weiterer Risikofaktoren abhängig. Hinsichtlich einer erhöhten Gefährdung im Zusammenhang mit einer Unterstützung der LTTE ist festzustellen, dass beim Beschwerdeführer kein derartiger Risikofaktor besteht, zumal die behauptete Verbindung zu den LTTE nicht geglaubt werden kann und er die angeblich erlittenen staatlichen Eingriffe nicht glaubhaft darzulegen vermochte (vgl. E. 5.2 vorstehend). Es ergeben sich sodann keine Hinweise dafür, er würde bei einer Rückkehr als besonders wohlhabende Person wahrgenommen und wäre somit einem erhöhten Entführungs- und Erpressungsrisiko ausgesetzt. Die Zugehörigkeit zu einer besonders gefährdeten Gruppe von rückkehrenden Asylsuchenden ist daher nicht gegeben.

E. 5.4.4

Nach dem Gesagten ist das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen.

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt somit, dass der Beschwerdeführer keine ihm drohende, asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG glaubhaft machen konnte, weshalb das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wurde mit Entscheid des SEM vom 27. November 2015 wegen unzumutbaren Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Ausführungen zum Wegweisungsvollzug erübrigen sich demnach.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Nachdem dem Beschwerdeführer seine Rechtsvertreterin als amtliche Beiständin beigeordnet wurde, ist ihr ein angemessenes Honorar auszurichten. Die eingereichte Kostennote vom 2. Februar 2016 weist einen Stundenansatz von Fr. 250.- auf. Dieser ist indes praxisgemäss (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5563/2014 vom 29. Mai 2015 m.w.H.) auf Fr. 200.- zu kürzen. Nachdem der zeitliche Vertretungsaufwand angemessen erscheint, ist der Rechtsvertreterin für ihre Bemühungen im Beschwerdeverfahren zu Lasten des Gerichts ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1760.30 (inklusive ausgewiesene Auslagen und Mehrwertsteueranteil) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.